

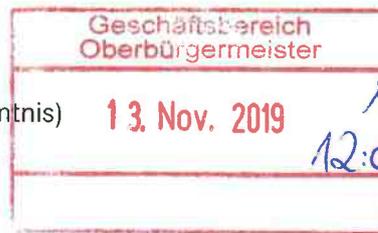
Schmiedestraße 39
30159 Hannover

In

- den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
- den Sozialausschuss
- den Verwaltungsausschuss
- die Ratsversammlung

stellv. Gruppenvorsitzende
Brigitte Falke

An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)



☎ 0511 - 168 326 00

📠 0176 - 432 115 15

☎ 0511 - 168 326 08

✉ Brigitte.falke@hannover-rat.de

2019-11-12

Änderungsantrag gem. §§ 12, 34 der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Hannover

zu Drucksache Nr. 2542/2019 N1

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover

zu beschließen:

Die dem Antrag beigefügte Verordnung über die Errichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

1. **§ 2, Abs. 1, Satz 5**

wird ersatzlos gestrichen

2. **§ 1, Abs. 1**

hinter „gefährliche Gegenstände“ wird das Wort **griffbereit** eingeführt, so dass der Absatz wie folgt lautet:

„Innerhalb der Landeshauptstadt Hannover ist es im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, gefährliche Gegenstände **griffbereit** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mitzuführen. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt: ...“

3. **§ 2, Abs. 2**

hinter „über gefährliche Gegenstände“ wird das Wort **griffbereit** eingeführt, so dass der Absatz wie folgt lautet:

„Gefährliche Gegenstände führt mit, wer die tatsächliche Gewalt über gefährliche Gegenstände **griffbereit** außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.“

4. **§4, Abs. 1**

wird demensprechend angepasst.

Begründung:

Zu 1.

Reizstoffsprühgeräte dienen vor allem der Selbstverteidigung von Frauen gegenüber Männern. Jedwedes Kontrollintervall und jedwede Kontrollintensität kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass Frauen, insbesondere in dem betreffenden Areal, in Situationen kommen können in dem sich der Einsatz von Reizstoffsprühgeräten im Zuge einer Notwehrsituation als notwendig erweist.

Zu 2.

Nicht das Mitführen von gefährlichen Gegenständen stellt ein besonders Problem dar, sondern das griffbereite Mitführen. Denn nur griffbereite Gegenstände können im Affekt genutzt werden und damit eine Erhöhung der Gefahrenlage darstellen. Der Einsatz nicht griffbereiter Gegenstände dagegen bedarf einer besonderen Planung. Gegen den geplanten Einsatz von gefährlichen Gegenständen wäre jedwede Verbotzone ohnehin machtlos.



Brigitte Falke
stellvertretende Gruppenvorsitzende